

Kapitel 2

Yogyakarta-Prinzipien
im Kontext



Überblick und Kontext

Die Yogyakarta-Prinzipien sind ein wichtiges Werkzeug für Aktivistinnen und Aktivisten in Hinblick auf die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender und Intersexuellen (LGBTI). Das Dokument entstand in einem gemeinschaftlichen Prozess, in den Erfahrungen von Aktivistinnen und Aktivisten aus ganz verschiedenen Bereichen eingeflossen sind. Dazu beigetragen haben Menschen aus nationalen und internationalen Netzwerken, Menschenrechtsverteidiger und Rechtsanwältinnen, Akademikerinnen, Autoren, Theoretikerinnen, Bewegungsstrategen sowie andere Fachleute, die sich mit Gesetzgebungen und Menschenrechten befassen.

Die Yogyakarta Prinzipien

1. Das Recht auf universellen Genuss der Menschenrechte
2. Das Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung
3. Das Recht auf Anerkennung vor dem Gesetz
4. Das Recht auf Leben
5. Das Recht auf persönliche Sicherheit
6. Das Recht auf Schutz der Privatsphäre
7. Das Recht auf Schutz vor willkürlicher Freiheitsentziehung
8. Das Recht auf ein faires Verfahren
9. Das Recht auf menschenwürdige Haftbedingungen
10. Das Recht auf Freiheit von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
11. Das Recht auf Schutz vor allen Formen der Ausbeutung, vor dem Verkauf von Menschen und vor Menschenhandel
12. Das Recht auf Arbeit
13. Das Recht auf soziale Sicherheit und andere soziale Schutzmaßnahmen
14. Das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard
15. Das Recht auf angemessenen Wohnraum
16. Das Recht auf Bildung
17. Das Recht auf das höchstmögliche Maß an Gesundheit
18. Das Recht auf Schutz vor medizinischer Misshandlung
19. Das Recht auf Meinungsfreiheit und Äußerungsfreiheit
20. Das Recht zur friedlichen Versammlung und Vereinigung
21. Das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
22. Das Recht auf Freizügigkeit
23. Das Recht, Asyl zu suchen
24. Das Recht auf Gründung einer Familie
25. Das Recht auf Teilhabe am öffentlichen Leben
26. Das Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben
27. Das Recht auf die Förderung von Menschenrechten
28. Das Recht auf wirksamen Rechtsschutz und Wiedergutmachung
29. Verantwortlichkeit

Inhalt der Yogyakarta-Prinzipien

Das wachsende Selbstvertrauen der LGBTI-Aktivistinnen und Aktivisten baut auf die lange Vorgeschichte einer mutigen und nachhaltigen Bewegung: Egal ob im Kampf gegen das Erbe drakonischer Gesetze aus der Kolonialzeit oder gegen die Vorherrschaft repressiver religiöser Beschränkungen – LGBTI zeigten sich flexibel und in der Lage, sich auf Neuerungen einzustellen. In neuen Partnerschaften und Allianzen, durch neue Strategien haben sie Fortschritte erzielt und sich in neuen Institutionen für rechtliche und reale Veränderungen eingesetzt, die Menschen verschiedener sexueller Identitäten zu Gute kommen. Hier waren die Yogyakarta-Prinzipien ein Meilenstein. Dieser Ratgeber soll das Wissen über die Yogyakarta-Prinzipien vertiefen und das Po-

tenzial aufzeigen, das in ihnen enthalten ist. Die Yogyakarta-Prinzipien sind eine Zusammenstellung menschenrechtlicher Prinzipien in Bezug auf Menschen verschiedener sexueller Identitäten. Das auf einer Fachkonferenz im indonesischen Yogyakarta erstellte Dokument erläutert die Verpflichtungen, denen Staaten nachkommen müssen, damit LGBTI wie alle anderen Mitglieder einer Gesellschaft in den Genuss gleicher Rechte kommen. Durch die Prinzipien wird kein neues Recht geschaffen. Vielmehr handelt es sich um die Ausformulierung bereits bestehender Rechte. Die Yogyakarta-Prinzipien beruhen auf den Menschenrechten, wie sie in internationalen und regionalen Abkommen festgelegt sind, auf der Rechtsprechung von Organen des Menschenrechtssystems, auf Auslegungen von UN-Sonderberichterstattem, Arbeitsgruppen und Fachleuten sowie auf staatlichem Handeln.

Die deutsche Übersetzung der Yogyakarta-Prinzipien ist als Band 1 der Schriftenreihe der Hirschfeld-Eddy-Stiftung erschienen, als Download verfügbar unter www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/yogyakarta-prinzipien.

Der Text der Yogyakarta-Prinzipien auf Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Spanisch und Russisch findet sich unter www.yogyakartaprinciples.org.

Dort können außerdem folgende Inhalte heruntergeladen werden:

- Anmerkungen zur Rechtsprechung in Bezug auf die Yogyakarta-Prinzipien, zusammengestellt im Jahr 2007 an der Universität Nottingham unter Leitung von Prof. Michael O'Flaherty.
- Sexuelle Orientierung, geschlechtliche Identität und Menschenrechte: Eine Kontextualisierung der Yogyakarta-Prinzipien, Artikel in der Zeitschrift Human Rights Law Review von 2008, von Michael O'Flaherty und John Fisher.

Des Weiteren gibt es eine Website (www.ypinaction.org) mit Anleitungen zur Anwendung der Yogyakarta-Prinzipien, diversen weiteren Übersetzungen und der Möglichkeit, eigene Erfahrungen zu posten sowie eine digitale Version dieses Ratgebers herunterzuladen.

Mit den Yogyakarta-Prinzipien wurde versucht, einen umfassenden Ansatz zu verfolgen, sowohl im Hinblick auf die gesetzlich verankerten Rechte als auch auf die gegenwärtig von LGBTI erlebten Realitäten. Möglich wurde dies durch das vereinte Fachwissen der Verfasserinnen und Verfasser: Erfahrungen spezifischer Rechtsverletzungen, Kenntnisse über die Fortentwicklung der Menschenrechte, die für den Kampf gegen bestimmte Diskriminierungsformen geeignet sind. Das Besondere an den Prinzipien ist, dass hier erstmals beide Informationsstränge in einem Dokument zusammengeführt wurden. Das macht sie in doppelter Hinsicht zu einer Offenbarung:

zum einen für jene, die die Menschenrechte und die Reichweite ihrer Schutzmechanismen nicht kennen, zum anderen für die, denen Ausmaß und Besonderheiten der Verletzung von LGBTI-Rechten in vielen Teilen der Welt nicht bekannt sind.

Die Sprache der Menschenrechte

Rechtssubjekte: Jene, denen Rechte zustehen, jene, für die die völkerrechtlichen Bestimmungen geschaffen wurden. Der Begriff soll die Menschen würdigen und ermutigen, da ihnen Rechte und Würde zustehen. Sie sollen nicht als Opfer dargestellt werden, die der Barmherzigkeit oder einer besonderen Behandlung bedürfen.

Vertragsstaaten: Staaten, die ein Abkommen ratifiziert haben und durch internationale Menschenrechtsabkommen dazu verpflichtet sind, den Rechtssubjekten die Ausübung der ihnen zustehenden Rechte zu gewährleisten. Alle staatlichen Institutionen sind verpflichtet, die Rechte umzusetzen.

Vertrag, Abkommen, Konvention: Synonyme, die Rechtsinstrumente bezeichnen. Die Begründung des internationalen Menschenrechtssystems begann mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR). Alle später entstandenen Rechtsinstrumente fußen auf der AEMR.

Paraphierung/Ratifikation: Durch die Paraphierung wird die Absicht eines Staates bekundet, (etwa eine Menschenrechtskonvention) ratifizieren zu wollen. Ratifikation bezeichnet die völkerrechtlich verbindliche Unterzeichnung eines internationalen Vertrages durch das Oberhaupt eines Staates, nachdem die jeweils zuständige gesetzgebende Gewalt zugestimmt hat.

Staatenpflichten: Konkrete Verpflichtungen, die in einem Abkommen für alle Vertragsstaaten festgeschrieben sind.

Sinn und Zweck der Yogyakarta-Prinzipien

In vielen Teilen der Welt sind deutliche Fortschritte bei der Anerkennung von LGBTI als gleichwertige Mitglieder der Gesellschaft zu verzeichnen. Die Entwicklung hin zu wirklicher Gleichberechtigung hat jedoch lange gedauert und bleibt fragil. In vielen anderen Teilen der Welt sind LGBTI immer noch mit Kriminalisierung, Marginalisierung, Diskriminierung, Hass und unendlich vielen Formen von Rechtsverletzungen konfrontiert.

In vielen Gesellschaften hat die Mehrheit die Forderung nach gleichen Rechten für LGBTI schon immer ignoriert oder verspottet. Es gibt aber auch Beispiele, dass über Zeitalter und Kulturen hinweg – gerade in vorkolonialen Gesellschaften – die Vielfalt an sexuellen Identitäten und ihrer Ausdrucksweisen akzeptiert und mitunter sogar verehrt wurde. Häufiger jedoch herrschte Schweigen, und Menschen mit anderer sexueller Identität wurden in die Unsichtbarkeit gedrängt.

Forderten LGBTI in neuerer Zeit gleiche Rechte ein, stießen sie auf Reaktionen, die von Akzeptanz über geringe Toleranz bis hin zu extremer Feindseligkeit reichten. Meist ließen selbst tolerante Menschen eine ge-

In vielen Staaten und Gesellschaften werden Menschen mithilfe von Gebräuchen, Gesetzen und Gewalt bestimmte Normen in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität aufgezwungen. So wird versucht, Kontrolle über ihre persönlichen Beziehungen und ihre Identitätsbildung auszuüben. Dieser Versuch des Kontrollierens von Sexualität ist nach wie vor eine treibende Kraft hinter geschlechtsbezogener Gewalt (**gender-based violence**) und der Ungleichbehandlung der Geschlechter (**gender inequality**).

setzliche Gleichstellung nicht zu. Lautstark und erfolgreich wurde behauptet, Homosexuellen-Rechte seien „Sonderrechte“. Unwissenheit und Angst vor dem Fremden machten sich breit, eine rechtliche Gleichstellung wurde verhindert.

Trotz dieser Widrigkeiten haben sich LGBTI-Aktivistinnen und ihre Bündnispartner unermüdlich dafür eingesetzt, dass Menschenrechtsverletzungen aufgrund der sexuellen Identität regional, national und international angegangen werden. Das internationale Menschenrechtssystem erwies sich dabei als ein sehr nützliches Instrument zur Unterstützung dieser Bemühungen. LGBTI, denen zu Hause Rechte verwehrt wurden, suchten und bekamen internationale Unterstützung.

Während unabhängige Fachleute innerhalb der internationalen Menschenrechtssysteme über LGBTI-Diskriminierungsfälle berichteten und die Erfüllung von Verpflichtungen anmahnten, prangerten Aktivistinnen und Aktivisten das Versagen ihrer Staaten bei der Gewährung von Diskriminierungsschutz an. Zudem weiteten internationale Organe die Anwendung der Menschenrechte auf LGBTI aus. Diese Entwicklung hält unverändert an.

Dennoch wird auf internationaler Ebene bislang nicht konsequent auf Menschen-

Anwendung der Yogyakarta-Prinzipien in Bezug auf Frauen, Transgender und Intersexuelle

Die Yogyakarta-Prinzipien konkretisieren universelle Rechte für alle Menschen, sie legen keine besonderen Standards für einzelne Gruppen fest. Im Text haben die Verfasserinnen und Verfasser versucht, die Universalität der Menschenrechte zu beachten, indem sie auf Formulierungen verzichteten, die die Rechte nur bestimmten Gruppen zuerkennen würden. Sie sprechen also nicht von Rechten für Heterosexuelle, Homosexuelle, Lesben, Schwule, Bisexuelle oder Transgender, sondern wenden jedes Prinzip auf alle Menschen an, unabhängig von den Merkmalen ihrer tatsächlichen oder angenommenen sexuellen Identität. Dadurch sollte auch vermieden werden, dass Individuen sich in strikt voneinander getrennte identitäre Kategorien einordnen müssen, die nicht unbedingt für alle kulturellen Kontexte gültig sind. Von einer Person zu verlangen, sich einer bestimmten identitären Gruppe zuzuordnen, würde nur die Unterdrückung fortsetzen, gegen die die Prinzipien angetreten sind. Keines der in den Prinzipien dargelegten Rechte kann allein oder ausschließlich einer Gruppe zugeschrieben werden.

Transgender: Menschen, die ihr Geschlecht verändern, damit es der persönlichen Geschlechtsidentität entspricht. Die Transformation kann soziale, rechtliche und körperliche Aspekte umfassen, dazu gehören beispielsweise Namensänderung oder medizinische Maßnahmen.

Intersexuelle: Zwischengeschlechtliche Menschen die geno- oder phänotypisch männliche und weibliche Merkmale haben. Die Geschlechtsidentität intergeschlechtlicher Menschen kann weiblich, männlich oder intergeschlechtlich sein.

Das Recht auf menschenwürdige Haftbedingungen beispielsweise steht allen Menschen zu. Die Anforderungen im Hinblick auf die Gewährleistung können sich unterscheiden, wenn es um Heterosexuelle, Lesben oder andere Inhaftierte geht – je nach Art der Rechtsverletzung. So kann sich eine Forderung auf die Ausbildung beziehen, eine andere auf die Unterbringungen nach Geschlecht, eine weitere auf die medizinische Versorgung. Was auch immer das Hauptaugenmerk sein mag, alle Personen, egal welcher sexuellen Identität, können jedes der in den Prinzipien enthaltenen Rechte für sich beanspruchen.

Es macht Sinn, auf die tatsächliche Kluft hinzuweisen, die zwischen der Universalität der Rechte und spezifischen Unterdrückungsformen besteht. Von lesbischen Frauen und Mädchen erlebte Rechtsverletzungen weisen eigene Merkmale auf, woraus andere Forderungen abzuleiten sind als bei anderen Gruppen. „Curative rape“, die Vergewaltigung lesbischer Frauen mit der Begründung, diese von ihrem Lesbisch-Sein „heilen“ zu wollen, die Verweigerung des Zugangs zu reproduktionsmedizinischen Techniken und Leistungen, geschlechtsbezogene Gewalt und Entzug des Sorgerechts sind nur einige der vielen Arten von Rechtsverletzungen, die insbesondere von lesbischen und bisexuellen Frauen und Mädchen erfahren werden. Es ist an den einzelnen Menschen-

rechtsverteidigerinnen und -verteidigern, die Prinzipien durchzudeklinieren und wirksame Argumente für jede Gruppe zu entwickeln.

Transgender sind Menschen, deren Ausdruck der sexuellen Identität von den konventionellen Erwartungen abweicht, die aufgrund des ihnen bei der Geburt zugewiesenen körperlichen Geschlechts an sie gerichtet werden. Transgender meint ein breites Spektrum von Identitäten und Menschen, die mit der Zwei-Geschlechter-Ordnung zu kollidieren scheinen. Dazu zählen Transsexuelle, Transgender im engeren Sinne, Gender-Queers, Cross-Dresser, Drag-Queens und viele andere; außerdem eigenständige Geschlechtskonzepte, wie Muxe, Hijra, Kothi, Fa'afafine¹ und unzählige weitere, die in ihrem jeweiligen kulturellen Kontext verehrt, akzeptiert oder abgelehnt werden. Transgender können, müssen aber nicht, ihren Körper durch Kleidung, Make-up, Verhaltensweisen, chirurgische Eingriffe oder Hormonbehandlung verändern; einige von ihnen, die sich für medizinische Veränderungen entscheiden, haben keinen Zugang oder keine finanziellen Mittel für eine solche Behandlung. Transgender können jedweder sexuellen Identität angehören: lesbisch, bisexuell, schwul oder heterosexuell.

Die Rechtsprechung auf der Ebene der Menschenrechte hat sich bislang mit der Verlet-

¹ Muxe: „drittes Geschlecht“ oder eine Person männlichen Geschlechts, die vom Umfeld als Frau angesehen wird (in der Kultur der Zapoteken im südlichen Mexiko). Hijras: Menschen, die sich weder als Frauen noch als Männer verstehen und als eigenständige Gruppen leben (Indien). Kothis: umgangssprachliche Bezeichnung für feminine Männer in Indien auch Hermaphroditen oder „drittes Geschlecht“. Fa'afafine: „drittes Geschlecht“ oder eine Person männlichen Geschlechts, die vom Umfeld als Frau angesehen wird (in der Kultur Polynesiens).

zung der Rechte von Transgender weniger befasst als mit Rechtsverletzungen aufgrund der sexuellen Identität. Innerhalb des UN-Menschenrechtssystems sind jedoch in den Sonderverfahren des Menschenrechtsrats verschiedene Beispiele von Rechtsverletzungen aufgrund der geschlechtlichen Identität behandelt worden. Die Yogyakarta-Prinzipien bekräftigen noch einmal, dass alle menschenrechtlichen Schutzvorschriften auf der Grundlage der Universalität und der Nichtdiskriminierung auch für Transgender gelten.

Bei Intersexuellen handelt es sich um eine weitere Gruppe, die aufgrund ihrer Erfahrungen mit spezifischen Formen von Menschenrechtsverletzungen konfrontiert ist. Intersexualität ist ein Überbegriff für verschiedene biologische Merkmale bei der

Geburt, wenn Reproduktions- oder Sexualorgane oder die Chromosomenstruktur nicht den typischen Definitionen von weiblich oder männlich zu entsprechen scheinen. Nach Angaben der Intersex Society of North America (ISNA) schätzen medizinische Fachleute den Anteil der Neugeborenen mit uneindeutigen Genitalien auf 1:1.500 bis 1:2.000 Geburten. Nicht alle Formen von Intersexualität können jedoch bei der Geburt festgestellt werden; einige treten erst in der Pubertät zu Tage, im Rahmen einer Fruchtbarkeitsbehandlung oder gar erst nach dem Tod.

Die Erfahrung Intersexueller illustriert geradezu perfekt, dass die Definition dessen, was männlich und was weiblich ist, voll und ganz von Menschen konstruiert wurde und dass keine biologisch begründete

Überwachung von Menschenrechten durch die UN

Vertragsorgane sind mit unabhängigen Fachleuten besetzte Ausschüsse, deren Aufgabe es ist, die Fortschritte der Regierungen bei der Implementierung der Menschenrechte zu überprüfen. Alle drei bis vier Jahre legen die Vertragsstaaten Staatenberichte vor, in denen ihre Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen dargestellt sind. Nichtregierungsorganisationen (NROs) können Parallelberichte einreichen, in denen sie ihre eigene Einschätzung der Fortschritte ihres Landes abgeben können. Die **Parallelberichte** bieten der Zivilgesellschaft die Möglichkeit, sich an dem Überwachungsprozess zu beteiligen.

Nach dem Überprüfungsprozess übermittelt das Vertragsorgan dem Vertragsstaat seine Bedenken und Empfehlungen in Form der **Abschließenden Bemerkungen**. NROs wirken auf ihre Regierung ein, diesen Bemerkungen gerecht zu werden. Jedes Vertragsorgan veröffentlicht zudem **Allgemeine Bemerkungen** zu bestimmten Themen oder seiner Arbeitsweise, wodurch die rechtliche Interpretation vertieft wird. Die Allgemeinen Kommentare beruhen auf den Entwicklungen der Staatenberichte und Individualbeschwerden. Sie unterstützen die Staaten bei der Implementierung ihrer Vertragspflichten, enthalten aber keine neuen Verpflichtungen.

Kategorisierung existiert. Einige Intersexuelle entscheiden sich für eine Identität, die weder männlich noch weiblich ist. Durch die Verwendung geschlechtsneutraler Sprache haben die Verfasserinnen und Verfasser der Yogyakarta-Prinzipien versucht, einen Raum zu schaffen, in dem die gelebte Erfahrung aller, auch der Intersexuellen, anerkannt und respektiert werden kann.

Das internationale Menschenrechtssystem

Am Anfang des modernen Menschenrechtsbegriffs und seiner Anwendung stand die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR). Die 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Erklärung umfasst die zu schützenden Grundrechte, auf die jeder Mensch überall Anspruch hat.

Im Jahr 1966 wurden dann von den Vereinten Nationen zwei Menschenrechtsabkommen verabschiedet: der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR). Beide traten 1976 in Kraft und wurden zum wichtigsten Instrument der internationalen menschenrechtlichen

Internationale Menschenrechtsabkommen

Name	Abkürzung
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte	IPBPR
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	IPWSKR
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	ICERD
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	CEDAW
Internationales Übereinkommen über die Rechte des Kindes	ICRC
Internationales Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	ICAT
Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen	ICMW

Vertragswerke. Deren Anwendungsbereich hat sich seither kontinuierlich erweitert. Eine der Hauptaufgaben des internationalen Menschenrechtssystems besteht in der Überwachung der Regierungen bei der Erfüllung ihrer menschenrechtlichen Verpflichtungen. Durch Kommentare, Empfehlungen und Urteile der Kontroll- und Schiedsorgane hat sich eine Rechtsprechung entwickelt, durch die die Interpretation und Anwendung der Menschenrechte vertieft wurde. Die Umsetzung der Menschenrechte und die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen sind langwierige und zähe Prozesse. Dennoch haben sich die Menschenrechte zu einer wichtigen Ressource für Interessenvertretungen entwickelt. Die Sprache der Menschenrechte beeinflusst Lobbyarbeit und Aktivismus auf allen Ebenen. Aktivistinnen und Aktivisten haben nicht nur das Recht auf internationaler Ebene mitgestaltet, sondern auch daran gearbeitet, menschenrechtliche Bestimmungen für unterdrückte Minderheiten vor Ort anwendbar zu machen.

Die Geschichte der Menschenrechte ist die Geschichte marginalisierter Gruppen. Frauen, Indigene, Menschen aus dem Globalen Süden und Osten, Kinder, Menschen mit Behinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Flüchtlinge haben die Sprache der Menschenrechte übernommen, um ihre Anliegen durchzusetzen und um zu bekräftigen, dass sie Respekt verdienen und Rechte für sich einfordern. Ihr kontinuierlicher Einsatz zeugt davon, wie weit die Welt noch von einer wirklichen Universalität der Menschenrechte entfernt ist. Dieses Ideal aber nimmt hartnäckig Einfluss auf die Politik, wodurch es immer wieder zu positiven Veränderungen kommt.

Menschenrechtsschutz auf regionaler Ebene

Das interamerikanische Menschenrechtssystem

Die Amerikanische Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen ging der AEMR noch voraus und markierte den Beginn des interamerikanischen Menschenrechtssystems. Sie wurde 1948 von der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) in Kolumbien verabschiedet. Kernstück des heutigen interamerikanischen Menschenrechtssystems ist die Amerikanische Menschenrechtskonvention, die 1969 verabschiedet wurde und 1978 in Kraft trat. Bislang haben 25 der 35 Mitgliedstaaten der OAS die Konvention ratifiziert, sie sind somit Vertragsstaaten.

Die Interamerikanische Kommission für Menschenrechte (IACHR), ins Leben gerufen 1959 und offiziell gegründet 1960, ist eines der beiden mit dem Einsatz für und dem Schutz von Menschenrechten in der Region befassten Organe. Das andere ist der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte, der erstmals 1979 zusammentrat. Einzelpersonen müssen Menschenrechtsverletzungen an die Kommission melden und bei dieser um eine Anhörung bitten. Der Gerichtshof urteilt über Fälle, die ihm entweder von der Kommission oder einem Vertragsstaat zugeleitet werden. Somit ist der Gerichtshof die letzte Instanz innerhalb des Systems. Neben der Rechtsprechung in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen unternimmt die Kommission zahlreiche Aktivitäten zur Förderung und Überwachung der Menschenrechte. Dazu gehören Länderbesuche und Länderberichte sowie

die Publikation von speziell in Auftrag gegebenen Studien und die Organisation von Konferenzen und Seminaren. Darüber hinaus gibt die Kommission Empfehlungen zur Ergreifung bestimmter Maßnahmen und berät sich mit dem Gerichtshof.

In letzter Zeit hat die Kommission begonnen, sich auch mit Fällen in Bezug auf die sexuelle Identität zu befassen. Im Jahr 1996 reichte Marta Lucía Álvarez Giraldo bei der Kommission eine Beschwerde ein, in der sie den kolumbianischen Gefängnisbehörden Diskriminierung gegen sie vorwarf, da ihr die Haftbesuche ihrer Partnerin verweigert wurden. In ihrem Urteil von 1999 erklärte die Kommission die Klage für zulässig; schließlich konnte eine gütliche Einigung erzielt werden.

Der zweite Fall in Bezug auf die sexuelle Identität wurde 2004 bei der Kommission eingereicht und 2008 in einer Anhörung verhandelt. Dabei ging es um die Chilenin Karen Atala, die nach der Trennung von ihrem Ehemann in Lebensgemeinschaft mit einer Frau lebte. Zunächst war Atala das Sorgerecht für ihre drei Kinder zuerkannt worden. Im Jahr 2004 hob jedoch der Oberste Gerichtshof Chiles die ursprüngli-

Im Jahr 2003 führte der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte sexuelle Orientierung als Schutzgrund in seinem Gutachten über die juristische Situation und die Rechte undokumentierter Migrantinnen und Migranten auf, womit er zu erkennen gab, dass ein Ende der Vernachlässigung dieses Bereichs wünschenswert sei.

Ebenfalls erwähnenswert ist die Aufnahme sexueller Orientierung in die 2008 verabschiedeten Prinzipien und besten Vorgehensweisen zum Schutz der in Amerika ihrer Freiheit beraubten Personen. Dort findet sich im Prinzip II über Gleichheit und Nichtdiskriminierung ein Verbot der Diskriminierung von Menschen aufgrund der sexuellen Orientierung.

che Entscheidung zugunsten des Vaters der Kinder auf.

In der Beschwerdeschrift an die IACHR trug Atala vor, ihre sexuelle Identität habe bei der Entscheidung des Gerichts, das Sorgerecht dem Vater zu übertragen, eine zentrale Rolle gespielt. Ebenfalls machte sie geltend, die Darstellung homosexueller Eltern durch das Gericht sei diskriminierend und beruhe auf stereotypischen Vorstellungen von deren Fähigkeit, für Kinder sorgen und ein gesundes familiäres Umfeld gewährleisten zu können. Im Dezember 2009 urteilte die IACHR, dass Atalas Rechte verletzt worden waren und forderte den Staat auf, sie zu entschädigen sowie auf Gesetzgebung, Maßnahmen und Programme hinzuwirken, durch die Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Identität verboten und beendet würden.

Resolutionen der Generalversammlung der OAS

In den letzten Jahren wurden von der OAS-Generalversammlung zwei Resolutionen in Bezug auf sexuelle Orientierung und

geschlechtliche Identität verabschiedet. In beiden äußert die Generalversammlung ihre Besorgnis über die Gewalttaten und weitere Menschenrechtsverletzungen gegen Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität. In der ersten, von 2008, verpflichtete die Generalversammlung sich dazu, das Thema „Menschenrechte, sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität“ auf ihrer 39. Sitzung zu behandeln und beauftragte ihren Ständigen Rat damit, dort über die Umsetzung der Resolution zu berichten. Die zweite Resolution, vom Juni 2009, hält die Staaten eindringlich dazu an, Menschenrechtsverletzungen aufgrund von sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität zu untersuchen und zu verfolgen sowie Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger im LGBTI-Bereich zu schützen.

Das europäische Menschenrechtssystem

Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), die 1950 vom Europarat verabschiedet wurde, ist das wichtigste Menschenrechtsinstrument auf europäischer Ebene. 43 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats sind der Konvention beigetreten. Ein weiteres bedeutendes Instrument ist die 1965 verabschiedete Europäische Sozialcharta (ESC). Die EMRK hat bürgerliche und politische Rechte zum Inhalt, die ESC befasst sich mit wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten. Ähnlich zum UN-Menschenrechtssystem wurden auch vom Europarat zahlreiche weitere Konventionen verabschiedet, in denen es um Themen wie Folter, nationale Minderheiten, Gleichberechtigung der Geschlechter und Wanderarbeiterinnen

und Wanderarbeiter geht. Fälle von Rechtsverletzungen werden vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strasbourg verhandelt. Er ist der einzige ständig tagende Menschenrechtsgerichtshof.

Im März 2010 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarates eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten zu Maßnahmen der Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität. Die Empfehlung ist nach den Worten des Generalsekretärs des Europarats das erste Rechtsinstrument überhaupt, das sich speziell mit diesem Thema befasst. Sie enthält eine umfassende Liste von Menschenrechten, deren Anwendung geeignet ist, Gleichheit und Würde für Menschen verschiedener sexueller Identitäten zu gewährleisten. Außerdem werden praktische Maßnahmen benannt, die von den Mitgliedstaaten ergriffen werden sollen, damit der vollständige Genuss der Menschenrechte auf Dauer garantiert wird. Die Umsetzung wird durch ein Abkommen des Ministerkomitees unterstützt, welches die Überprüfung der Fortschritte in drei Jahren und dann in regelmäßigen Abständen vorsieht.

Bemerkenswert an der Empfehlung ist die enthaltene Anerkennung wichtiger Fakten wie das Prinzip der Universalität der Menschenrechte, die allen Menschen zustehen, auch Menschen verschiedener sexueller Identitäten. Erwähnt wird auch, dass LGBTI über Jahrhunderte Intoleranz und Diskriminierung ausgesetzt waren, und dass weder kulturelle, traditionelle oder religiöse Werte noch die Regeln der vorherrschenden Kultur angeführt werden können, um Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Identität zu rechtfertigen.

Das afrikanische Menschenrechtssystem

Die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker wurde 1981 verabschiedet und trat 1986 in Kraft. Sie wurde von allen 53 Mitgliedstaaten der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU, heute Afrikanische Union AU) ratifiziert. Hauptorgan für die Förderung und den Schutz der in der Charta verbrieften Rechte ist die 1987 ins Leben gerufene Afrikanische Menschenrechtskommission. Eine der Aufgaben der Kommission ist die Interpretation der Bestimmungen der Charta. Durch ein Zusatz-Protokoll, das im Jahr 2004 in Kraft trat, wurde der Afrikanische Gerichtshof für Menschenrechte geschaffen. Bisher war der Gerichtshof jedoch mit Verfahrensabläufen beschäftigt; es bleibt abzuwarten, welche Rolle er für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte innerhalb der AU einnehmen wird.

Die Afrikanische Menschenrechtskommission hat sich noch nicht direkt mit der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität beschäftigt. In einer kürzlich getroffenen Entscheidung über einen Fall von Diskriminierung aufgrund der politischen Einstellung, der vom Zimbabwe Human Rights NGO Forum angestrengt wurde, erwähnte die Kommission jedoch ausdrücklich die sexuelle Identität als Schutzgrund gemäß Artikel 2 der Afrikanischen Menschenrechtscharta.

Asien-Pazifik-Forum

In der asiatisch-pazifischen Region gibt es kein zwischenstaatliches Organ mit der Kompetenz, Fälle von Menschenrechtsverletzungen aufzugreifen. Ein solches wird derzeit innerhalb des Verbandes Südostasiatischer Staaten (ASEAN) entwickelt, einem regionalen Handels- und Wirtschaftsblock, der eine Politik der Nichteinmischung in die internen Angelegenheiten seiner Mitgliedstaaten verfolgt. Die zwischenstaatliche ASEAN-Menschenrechtskommission (AICHR), die ihre Arbeit Ende 2009 aufnahm, wurde von der Organisation als Schritt hin zur Schaffung eines regionalen Menschenrechtsmechanismus gebildet.

Aufgrund des Fehlens zwischenstaatlicher Menschenrechtsabkommen in der asiatisch-pazifischen Region wurde 1996 das Asien-Pazifik-Forum (APF) gegründet, das aus nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NHRI) besteht. Diese durch nationales Recht geschaffenen unabhängigen Menschenrechtskommissionen sind berechtigt, Individualbeschwerden über Menschenrechtsverletzungen entgegenzunehmen und zu vertreten, Empfehlungen an die Exekutive und die Legislative auszusprechen und sich für die Einhaltung internationaler Menschenrechtsstandards durch ihr Land einzusetzen. 17 Länder dieser vielgestaltigen Region, die von Neuseeland bis nach Jordanien reicht, verfügen über solche Institutionen. Vier davon (Indonesien, Thailand, die Philippinen und Malaysia) sind außerdem ASEAN-Mitgliedstaaten. Das APF stellt seinen Mitgliedern Unterstützungs- und Koordinationsleistungen zur Verfügung. Im Mai 2009 versammelte das APF ver-

schiedene Mitgliedsinstitutionen im indonesischen Yogyakarta, um darüber zu diskutieren, wie die NHRI die Umsetzung der Yogyakarta-Prinzipien befördern könnten. Dort wurden der Gesamtheit der APF-Mitglieder Empfehlungen im Hinblick auf die Yogyakarta-Prinzipien gemacht. In der Folge nahm das Leitungsgremium des Forums die Yogyakarta-Prinzipien als menschenrechtlichen Referenzpunkt in Bezug auf sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität an. Nach der Behandlung durch das APF kann die Überprüfung nationaler Gesetzgebungen so auch Aktivistinnen und Aktivisten dieser Region als Vorlage für gesetzgeberische oder juristische Interventionen dienen.

LGBTI-Rechte und Menschenrechte

In den letzten Jahren sind internationale Überwachungs- und Schiedsorgane des Menschenrechtssystems dazu übergegangen, das Gebot der Nichtdiskriminierung auch auf die sexuelle Identität zu beziehen. Ein bekanntes Beispiel aus dem Jahr 1994 war die Überprüfung eines Gesetzes zum Verbot männlicher homosexueller Handlungen in Tasmanien durch die damalige UN-Menschenrechtskommission (HRC), welche das Gesetz als willkürlich und nicht zumutbar einstufte. Auch wenn sexuelle Identität in mehreren internationalen Abkommen nicht explizit erwähnt wird, so haben Menschenrechtsorgane das Verbot der Diskriminierung aufgrund „des Geschlechts“ oder „anderer Gründe“ dahingehend interpretiert, dass auch Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität untersagt sind.

Die Entscheidung der Menschenrechtskommission orientierte sich an den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschen-

Zusammen mit den Grundsätzen der Gleichheit vor dem Gesetz und des gleichen Schutzes durch das Gesetz bildet das Prinzip der Nichtdiskriminierung in Artikel 2 der Charta die Grundlage für den Genuss aller Menschenrechte. Wie [der Menschenrechtsanwalt Jerome J.] Shestack ausführt, sind Gleichheit und Nichtdiskriminierung „für die Menschenrechtsbewegung zentral“. Das Prinzip zielt darauf ab, gleiche Behandlung für alle Menschen zu gewährleisten, unabhängig von Nationalität, Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, politischer Meinung, Religion oder Überzeugung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung.

Entscheidung der Afrikanischen Menschenrechtskommission über Mitteilung 245/2002 – Zimbabwe Human Rights NGO Forum vs. Simbabwe – und Erwiderung Simbawes auf die Entscheidung, Anhang III, Abschnitt 169

rechte. Dieser urteilte in einem solchen Fall erstmals 1981, als ein schwuler Mann aus Nordirland Klage erhob. Dort stellten homosexuelle Handlungen zwischen Männern damals eine Straftat dar. Der Gerichtshof entschied, das Gesetz sei eine nicht zumutbare Einmischung in das Privatleben

des Klägers. Weiterhin wurde ausgeführt, dass moralische Gründe nicht ausreichen, die Kriminalisierung von Homosexualität zu rechtfertigen, und dass eine demokratische Gesellschaft Toleranz zeigen und Diskriminierungen verbieten sollte. Im selben Jahrzehnt wurden zwei ähnliche Fälle be-

Bei dem NRO-Forum der Afrikanischen Menschenrechtskommission handelt es sich um ein Treffen, das vor jeder der alle zwei Jahre stattfindenden Sitzungen der Kommission stattfindet. Im November 2009, zur 46. Sitzung der Afrikanischen Menschenrechtskommission, verabschiedete das NRO-Forum eine Resolution zur Abschaffung aller Formen der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität in Afrika. Die Resolution wurde einstimmig von Menschenrechtsgruppen aus ganz Afrika angenommen. Sie bezieht sich auf die Yogyakarta-Prinzipien und fordert von der Kommission die Verurteilung von Diskriminierung und Hass in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität sowie die Einrichtung eines Mechanismus zur Behandlung von Menschenrechtsverletzungen aufgrund der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität. Die Staaten werden darin dazu aufgerufen, nicht-heteronormative Praktiken und geschlechtliche Identitäten zu entkriminalisieren und der Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen aufgrund der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität ein Ende zu setzen.

In Uganda erkannte der Oberste Gerichtshof im Dezember 2008 an, dass die Regierung die Rechte zweier lesbischer Menschenrechtsverteidigerinnen verletzt hatte und sprach den Klägerinnen, Victor Juliet Mukasa und Yvonne Oyo, Schadenersatz zu. Mukasa war im Juli 2005 von Regierungsbeamten angegriffen und ihre Wohnung durchsucht worden. Die beiden Frauen waren widerrechtlich inhaftiert worden und wurden in der Haft sexuell belästigt und anderen unmenschlichen und erniedrigenden Behandlungen ausgesetzt.

Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs stellt einen bedeutenden Sieg dar in einem Land, in dem Gewalt gegen LGBTI weit verbreitet ist. Das Urteil erkannte eine Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte der Frauen, insbesondere das Recht auf Schutz der Privatsphäre, das Recht auf persönliche Freiheit sowie das Recht auf Schutz vor Folter und unmenschliche Behandlung. Darüber hinaus führte das Urteil Verletzungen menschenrechtlicher Bestimmungen an, zu denen Uganda sich bekannt hatte, etwa die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW).

handelt, in denen es um die Republik Irland und Zypern ging. In allen drei Fällen führte das Urteil des Menschenrechtsgerichtshofs zur Entkriminalisierung der Homosexualität. In den Jahren danach folgten Urteile des Gerichtshofs zur Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität in mehreren wichtigen Bereichen des alltäglichen Lebens. Im Jahr 2002 erfolgte das erste Urteil in Bezug auf geschlechtliche Identität, in dem das Gericht einer Transsexuellen in Großbritannien, die sich einer geschlechtsangleichenden Operation unterzogen hatte, das Recht zusprach,

diese Änderung auch in der Geburtsurkunde vermerken zu lassen und in ihrem neuen Geschlecht heiraten zu dürfen.

Weitere wichtige Entscheidungen der UN-Menschenrechtskommission bezogen sich auf Rentenansprüche. In einer Entscheidung zur kolumbianischen Gesetzgebung verwarf die Kommission den Standpunkt Kolumbiens, die Verweigerung der Übertragung von Rentenansprüchen für gleichgeschlechtliche Partnerschaften diene allein dem Schutz heterosexueller Verbindungen und

Der **Menschenrechtsrat (HRC)** ist das wichtigste zwischenstaatliche UN-Organ im Bereich der Menschenrechte und löste 2006 die UN-Menschenrechtskommission ab. Die 47 Vertragsstaaten, die dem Menschenrechtsrat angehören, werden von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gewählt. Eine Amtszeit beträgt drei Jahre, kein Mitglied darf einen Sitz für mehr als zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten innehaben. Die Sitze sind unter den Regionalgruppen der UN wie folgt aufgeteilt: dreizehn für Afrika, dreizehn für Asien, sechs für Osteuropa, acht für Lateinamerika und die Karibik, sieben für Westeuropa und sonstige.

Zu den Hauptaufgaben des Rats gehört ein Allgemeines Periodisches Prüfungsverfahren (UPR), in dem die Menschenrechtssituation aller 192 Mitgliedstaaten der UN untersucht wird. Die UPR-Arbeitsgruppe überprüft pro Jahr 48 Länder, in drei jeweils zweiwöchigen Sitzungen; so wird jedes Land alle vier Jahre untersucht. Die zu überprüfenden Länder reichen einen Staatenbericht ein, der die Fortschritte dokumentiert – im Hinblick auf alle Verpflichtungen, nicht nur auf einzelne Abkommen bezogen. Auch die Berichte unabhängiger Menschenrechtsfachleute oder -gruppen, weiterer Interessengruppen (beispielsweise NROs) und nationaler Menschenrechtsinstitutionen fließen in die Bewertung ein.

Aktivistinnen und Aktivisten haben die Möglichkeit, an dem Prüfverfahren teilzuhaben, indem sie Informationen über den jeweiligen Staat an das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) als Schattenbericht übermitteln. Dieser fasst die Informationen dann zusammen und übergibt sie an den Menschenrechtsrat. Die Aktivistinnen und Aktivisten können auch Mitglieder des Rats direkt kontaktieren, um sicherzustellen, dass der Rat sich bei der Überprüfung des betreffenden Staats mit den für sie wichtigen Fragen befasst.

nicht der Diskriminierung homosexueller Partnerschaften. Auch UN-Sonderbericht-erstatte(r)innen und -berichterstatte(r) sowie Arbeitsgruppen haben zur Weiterentwicklung rechtlicher Schutzbestimmungen für Menschen verschiedener sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten beigetragen, indem sie spezifische Berichte zu den Menschenrechten von LGBTI abgaben. Als erste tat dies die Sonderbericht-erstatte(r)in über außergerichtliche, summarische und willkürliche Hinrichtungen im Jahr 1999, indem sie Einzelfälle schwerer Verfolgung von sexuellen Minderheiten berücksichtigte.

Ein wichtiger Schritt für die Anerkennung von Transgender-Themen durch UN-Menschenrechtsexpertinnen und -experten war ein Treffen zwischen dem Sonderbericht-erstatte(r) für das Recht auf freie Meinungsäußerung und Transgenderaktivistinnen und -aktivisten, das 2001 in Argentinien stattfand. Im selben Jahr führte die Sondergesandte für Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger ein Treffen mit LGBTI-Organisationen in Kolumbien durch. Ebenfalls 2001 warf der Sonderbericht-erstatte(r) zu Folter erstmals vor der UN-Generalversammlung das Problem der Folter und Diskriminierung sexueller Minderheiten auf. Auch der Sonderbericht-erstatte(r) zum Recht auf Gesundheit befasste sich in mehreren Jahresberichten mit Diskriminierungen

aufgrund der sexuellen Identität. Besonders bemerkenswert war der Bericht an die UN-Menschenrechtskommission 2004, der sexuelle Rechte als Menschenrechte erörterte und das Recht auf das Ausleben der eigenen sexuellen Identität als Teil der sexuellen Rechte definierte. Trotz deutlicher Fortschritte ist die Berichterstattung und Diskussion über sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität innerhalb der UN jedoch inkonsequent.

Auch die UN-Regierungskonferenzen haben eine nachhaltige Wirkung auf die Weiterentwicklung der Menschenrechte gehabt. Eine Reihe solcher Konferenzen, die sich vor allem mit Frauenrechten befasste, begann mit der Weltkonferenz der Frauen in Mexiko 1975. Mit diesen Konferenzen konnte ein Forum geschaffen werden, auf dem Regierungen und zivilgesellschaftliche Organisationen sich um einen internationalen Konsens zur Unterstützung der Menschenrechte bemühten. Sie widmeten sich den verstärkten Bemühungen für die Rechte von Frauen und versuchten zudem, die spezifischen Belange von lesbischen Frauen und Mädchen einzubeziehen. So gewann der Kampf für LGBTI-Rechte einen gewaltigen Auftrieb.

Die Frauenrechtsaktivistinnen lenkten die Debatte auf die sexuellen Rechte der Frau. Beginnend mit der UN-Weltbevölkerungskonferenz in Kairo 1994 ging die Diskussion

über die reproduktiven Rechte der Frau weit über Fragen der Gesundheit und Medizin hinaus und gelangte zum Recht der Frau auf sexuelle Selbstbestimmung. Wenngleich die Konferenz von Kairo nicht die von den Frauen erhofften Fortschritte brachte, gelang dies ein Jahr später durch die Aktionsplattform von Peking. Die Plattform war und ist in vielerlei Hinsicht ein ausgesprochen wichtiges Programm für die Anerkennung von LGBTI-Rechten: sie definierte sexuelle Rechte als Teil der Frauenrechte und anerkannte mithin das Recht, die sexuelle Identität frei und ohne Zwang ausleben zu können.

Die UN initiierten in den vergangenen Jahrzehnten auch mehrere Weltkonferenzen gegen Rassismus. Auf der „Weltkonferenz gegen Rassismus, rassistische Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz“ in Durban 2001 setzten sich LGBTI-Aktivistinnen und -aktivisten mit der Intersektionalität verschiedener Formen der Unterdrückung auseinander. LGBTI-Aktivistinnen und -aktivisten sowie einige Regierungen versuchten, auf der Konferenz die sexuelle Identität sichtbar zu machen und Resolutionen zu formulieren, die schließlich auch ihren Weg in andere internationale Organe finden sollten. Ein gutes Beispiel für die Auswirkungen der Konferenz von Durban ist die 2003 von Brasilien bei der UN-Menschenrechtskommission eingebrachte Resolution zu „sexueller Orientierung und Menschenrechte“.

Der Resolutionsentwurf stellte einen Meilenstein auf dem Weg der Anerkennung der Menschenrechte von LGBTI innerhalb der UN dar. Der im Jahr 2003 von der Regierung Brasiliens eingebrachte Entwurf löste eine

Debatte aus, die äußerst kontrovers verlief und insbesondere den Widerspruch der Organisation der Islamischen Konferenz (OIC) provozierte. Die Abstimmung wurde schließlich trotz massiver Überzeugungsarbeit durch nationale und internationale Nichtregierungsorganisationen verschoben.

Drei weitere wichtige Ereignisse sind zu erwähnen: Zunächst die Erklärung vor dem UN-Menschenrechtsrat in Genf 2006, die für 54 UN-Mitgliedstaaten von Norwegen abgegeben wurde. Darin wurden Menschenrechtsverletzungen aufgrund der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität verurteilt, die Arbeit von UN-Mechanismen und der Zivilgesellschaft in diesem Bereich gelobt sowie UN-Sonderverfahren und Organe zu diesen Problemen gefordert. Zudem wurde an den Menschenrechtsrat appelliert, Menschenrechtsverletzungen in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken und das Thema auf die Agenda der nächsten Sitzung zu setzen.

Im Dezember 2008 dann unterstützten 66 Mitgliedstaaten in der UN-Generalversammlung eine Erklärung, mit der Gewalttaten an sexuellen Minderheiten, Morde, Exekutionen, Folter und willkürliche Verhaftungen von LGBTI sowie das Vorenthalten wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte aufgrund der sexuellen Identität verurteilt wurden. Zudem forderte die Erklärung eine Entkriminalisierung homosexueller Handlungen in aller Welt. Die Erklärung wurde von Staaten aller fünf Kontinente unterstützt, auch von einigen Staaten Afrikas.

Lesben, Schwule und Bisexuelle, Transgender, Trans- und Intersexuelle sind gleichwertige Mitglieder der Menschheit und haben das Recht, auch als solche behandelt zu werden.

Navenethem Pillay, Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte

Am 17.06.2011 hat der UN-Menschenrechtsrat in Genf in einem historischen Votum eine Resolution zu Menschenrechten und sexueller Identität verabschiedet und darin Kriminalisierung und Diskriminierung klar verurteilt. Die Resolution ist ein Durchbruch im Kampf für die Menschenrechte von LG-BTI. Wörtlich heißt es darin: „Alle Menschen sind frei und gleich in ihrer Würde und ihren Rechten geboren und müssen ohne Unterschied in den Genuss aller Rechte und Freiheiten kommen, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegt sind.“ Die Resolution bringt zudem die Besorgnis über die Gewalttaten gegen LGBTI in allen Teilen der Welt zum Ausdruck und fordert eine Studie zur Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität und zur Gewalt gegen Lesben und Schwule. Sie wurde von Südafrika eingebracht und von Europa, Nord- und Südamerika unterstützt. 23 der 47 Mitglieder des UN-Menschenrechtsrates sprachen sich dafür aus, 19 dagegen, drei enthielten sich. Widerstand kam vor allem von arabischen und afrikanischen Staaten.

Der Begriff **Sonderverfahren** umfasst die Mechanismen, mit denen Informationen und Fachwissen zusammengetragen werden, um den Menschenrechtsrat in seiner Arbeit zu unterstützen. Dazu gehören Sonderberichterstatterinnen und Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, unabhängige Fachleute und Arbeitsgruppen. Sie sind mit einem Mandat des Menschenrechtsrats ausgestattet, das sich entweder auf ein Land oder ein Thema bezieht. Derzeit bestehen 31 Themen- und acht Ländermandate.

Eine Hauptaufgabe der Sonderverfahren besteht in der Erlangung von Informationen über Rechtsverletzungen und die Bemühung um Klärung durch die Regierung des betreffenden Staates, bevor ein Bericht an den Menschenrechtsrat verfasst wird. Sonderberichterstatterinnen und Sonderberichterstatter organisieren häufig regionale oder nationale Treffen mit der Zivilgesellschaft, um sich ein umfassendes Bild von der Situation zu verschaffen.

An wen richten sich die Yogyakarta-Prinzipien?

Die Yogyakarta-Prinzipien richten sich in erster Linie an Staaten, da es vor allem Regierungen sind, die menschenrechtliche Verantwortung haben. Die Verpflichtungen betreffen alle Bereiche der staatlichen Behörden und ihrer Angestellten: Ministerien, Polizei, Gerichte, Militär, Institutionen, die im Auftrag des Staates für Gesundheitsversorgung, Bildung, soziale Absicherung etc. zuständig sind.

Sie betreffen alle staatlichen Aufgaben und nehmen in den Blick, inwiefern LGBTI Ungleichbehandlungen gegenüber anderen Gesellschaftsmitgliedern erlitten haben oder erleiden können, wenn es um die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen geht oder um Leben, Arbeit und gesellschaftliche Partizipation.

Dies beinhaltet unter anderem Folgendes:

- Prinzip 3, das Recht auf Anerkennung vor dem Gesetz, behandelt die Verpflichtung des Staates, die selbstbestimmte Identität eines Menschen rechtlich anzuerkennen; dies beinhaltet, dass ihnen die Möglichkeit gegeben wird, offizielle Dokumente zu ändern, wenn sie sich für die Änderung der ihnen bei der Geburt zugewiesenen Identität entscheiden. Staaten müssen auch dafür sorgen, eine Änderung der geschlechtlichen Identität ohne die Bedingung der Sterilisation zu gewährleisten.
- Prinzip 6, das Recht auf Schutz der Privatsphäre, erinnert Staaten an ihre Verpflichtung, Gesetze zur Kriminalisierung von gleichgeschlechtlichen sexuellen Beziehungen abzuschaffen. Auch müssen sie gewährleisten, dass Menschen selbst darüber entscheiden können, wie, wann und wem sie Informationen über ihre sexuelle Identität zukommen lassen. Alle Gesetze, die den Ausdruck der geschlechtlichen Identität verbieten oder kriminalisieren, müssen aufgehoben werden.
- Prinzip 9, das Recht auf menschenwürdige Haftbedingungen, betrifft die

Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, durch die Gefangene geschützt werden, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität von Gewalt bedroht sind.

- Prinzip 16, das Recht auf Bildung, bezieht sich auf die Verpflichtung zum Schutz von Lernenden und Lehrenden in Schulen, die aufgrund ihrer sexuellen Identität von Schikanierungen und Übergriffen bedroht sind, auf die Bereitstellung eines Bildungssystems, das den Respekt der Menschenrechte und der verschiedenen sexuellen Identitäten fördert, sowie auf Maßnahmen, die sicherstellen, dass LGBTI als Lernende nicht durch disziplinarische Maßnahmen diskriminiert werden.
- Prinzip 17, das Recht auf das höchstmögliche Maß an Gesundheit, verlangt von Staaten die Bereitstellung kompetenter und nichtdiskriminierender Betreuung für geschlechtsangleichende Verfahren, gleiche Behandlung von LGBTI und ihren Partnerinnen und Partnern als Patientinnen und Patienten durch medizinisches Personal sowie die Durchführung von Maßnahmen und Programmen zur Schulung medizinischen Personals, damit dieses ausgebildet ist, sensibel

(...) **Erinnern** daran, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren werden und dass jede und jeder das Recht auf den Genuss von Menschenrechten hat ohne irgendeinen Unterschied etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht (sex), Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Überzeugungen, nationaler oder gesellschaftlicher Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status; (...)

Präambel der Yogyakarta-Prinzipien

auf die Bedürfnisse von Patientinnen und Patienten verschiedener sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten einzugehen.

Da die Yogyakarta-Prinzipien sich primär an Staaten richten, sind die Formulierungen, Aufbau und Struktur an die ihnen zugrunde liegenden Menschenrechte angelehnt. Die formale Struktur und die detaillierten Formulierungen wirken wie rechtliche Dokumente, die jede Eventualität abzudecken versuchen. Dadurch ist für regierende und gesetzgebende Instanzen ersichtlich, wo Veränderungen von gesetzlichen Bestimmungen und Regierungshandeln erforderlich sind, damit die Verpflichtungen erfüllt werden können. Dies macht die Yogyakarta-Prinzipien zu einem Werkzeug und einer Ressource von unschätzbarem Wert.

Darüber hinaus sind den Prinzipien noch zahlreiche wichtige Empfehlungen angefügt, die sich an weitere Personen, Institutionen und Fachkreise richten, die ebenfalls Verantwortung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte haben. Dazu gehören beispielsweise die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für die Menschenrechte, der Menschenrechtsrat, UN-Organe, Fachleute und Vertragsorgane, nationale Menschenrechtskommissionen, Gerichtshöfe, Geldgeberinnen und Geldgeber, Medien und andere.

Außerdem sind die Yogyakarta-Prinzipien auch Instrument und Ressource für weitere Personen: Wissenschaftlerinnen, Anwälte, Menschenrechtsverteidigerinnen, Menschenrechtsbeobachter und Aktivistinnen.

Die Yogyakarta-Prinzipien – ein lebendiges Dokument

Es ist wichtig, sich zu vergegenwärtigen, dass die Yogyakarta-Prinzipien keine Wunschliste darstellen. Sie geben wieder, was die derzeit geltende Rechtslage ist. Auf der positiven Seite bedeutet dies, dass das Einfordern der in den Yogyakarta-Prinzipien enthaltenen Rechte auf einer festen Grundlage beruht. Gewicht und Autorität des Völkerrechts bieten starken Rückhalt für eine nachhaltige Überzeugungsarbeit gegenüber Staaten, die in den Yogyakarta-Prinzipien ausformulierten Rechte anzuerkennen und zu gewährleisten. Andererseits gibt es Lebensbereiche von LGBTI, die in den Yogyakarta-Prinzipien nicht berücksichtigt sind, was die bestehenden Unterschiede in den jeweiligen Gesetzgebungen widerspiegelt. Wie die Menschenrechte selbst sind auch die Yogyakarta-Prinzipien ein lebendiges, sich entwickelndes Instrument und Dokument. Der Umfang der Yogyakarta-Prinzipien wird in dem Maße zunehmen, wie sich die Gesetzgebung in Bezug auf die sexuelle Identität weiter fortentwickelt.

Sheila Quinn

aus: *An Activist's Guide to
The Yogyakarta Principles*

Creative Commons Lizenzvertrag: [CC by-NC-ND Lizenz](#)

[Yogyakarta Plus](#) von der [Hirschfeld-Eddy-Stiftung](#) steht unter einer [Creative Commons Namensnennung-NichtKommerziell-KeineBearbeitung 3.0 Unported Lizenz](#). Über diese Lizenz hinausgehende Erlaubnisse können Sie unter <http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/kontakt> erhalten.